

Klausurvorbereitung Modul 4 (55103)
Allgemeines und Besonderes Schuldrecht

im SS 2004 an der Fernuniversität Hagen

Ulrich Wakerbarth
Bernhard Kreße

Fall I:

A verkauft ein und dieselbe Sache zweimal für 5.000 €. Nachdem beide Käufer in Annahmeverzug geraten sind, geht die Sache durch leichte Fahrlässigkeit des A ersatzlos unter.

Fall II:

Am 10. Mai 2004 erwirbt K bei X einen gebrauchten VW Golf, Baujahr 1998, zum Preis von 6.000,- €. Wenige Tage später beschädigt K das Fahrzeug beim Einparken leicht, da er einen Begrenzungspfeiler übersieht; er unternimmt jedoch nichts weiter. Als K das Fahrzeug zur Inspektion in die Werkstatt des W verbringt, stellt dieser fest, dass der Wagen bereits vor längerer Zeit einen schweren Unfall hatte. K erklärt daraufhin mit Schreiben vom 23. Mai 2004 gegenüber X den Rücktritt und verlangt den gezahlten Kaufpreis zurück. X ist zur Rückabwicklung des Vertrages grundsätzlich bereit, er ist aber auch der Ansicht, er könne gegenüber K mit einem Schadensersatzanspruch auf Grund der Beschädigung des noch nicht reparierten Pkw und Nutzungsersatzansprüchen aufrechnen. Für die Beseitigung des Parkschadens ist ein Betrag von 800,- € aufzuwenden, die Inspektion hat 500 € gekostet, K hat das Fahrzeug im Wert von 300 € genutzt (Wert der von ihm gefahrenen km). Rechtslage?

Fall III:

A verkauft an B sein Segelboot und verspricht, es in ein bis zwei Tagen vorbeizubringen, da B damit einen Segelurlaub verbringen will. Da A selbst jedoch noch am Verkaufstag verreisen muss, überträgt er diese Aufgabe seinem Freund C, was dieser jedoch vergisst. Um seinen Urlaub doch noch anzutreten, muss B für 1.000 Euro ein vergleichbares Boot mieten.

Als B zurückkommt, ruft er wütend den A an und verlangt Lieferung binnen einer Stunde, andernfalls wolle er mit dem Geschäft nichts mehr zu tun haben. A unternimmt daraufhin nichts. 4 Wochen später meldet sich B nochmals und verlangt "das Boot nebst 4.000 Euro Schadensersatz, da ich es nun mit diesem Profit hätte weiterverkaufen können."

Fall IV:

A verkauft B am 2.1.2004 mit notariellem Vertrag seine Ferienwohnung in einem Haus in Kampen auf Sylt. Das Haus ist bereits in der Silvesternacht durch ein fehlgeleitetes Feuerwerk abgebrannt, was nur B, dem schon das Nachbargrundstück auf Sylt gehört, nicht aber A wusste. A hatte es freilich versäumt, sich nach seiner Wohnung zu erkundigen, obschon er in den Nachrichten von dem Feuerwerksunfall gehört hatte. Der objektive Wert der Wohnung vor dem Brand liegt 10.000 Euro über dem Verkaufspreis (470.000€). Im übrigen ist die Wohnung gegen derartige Brandschäden mit 500.000 Euro versichert. Ansprüche des B?

Fall I:

H ist Autohersteller. In einer Broschüre preist er den niedrigen Benzinverbrauch seines Modells "Turbo-Sport". Nach den Angaben in der Broschüre hat das Modell einen Verbrauch von 7 l/100 km. K erwirbt von V, in dessen Geschäftsräumen die Broschüre ausliegt, einen Wagen des Modells "Turbo-Sport" zum Preis von 10.000,- EUR. Während des Verkaufsgesprächs wird allerdings der Benzinverbrauch des Wagens nicht erwähnt. Nachdem K einige Fahrten mit dem Wagen unternommen hat, stellt er fest, daß der Wagen - wie alle Wagen des Modells - etwa 9 l/100 km verbraucht. Verärgert begibt er sich zu V und verlangt, daß dieser den Motor nachrüste, damit der Wagen nur mehr 7 l/100 km verbräuche. V gibt zu, daß dies technisch durchaus möglich sei. Er verweigert die Nachrüstung allerdings mit dem Argument, der Inhalt der Broschüre sei ihm nicht bekannt. Er habe mit der Broschüre nichts zu tun. Im übrigen meint er zu recht, K hätte den Wagen auch gekauft, wenn V die Broschüre nicht ausgelegt hätte.

Welche Nacherfüllungsrechte kann K geltend machen, wenn man davon ausgeht, daß das Nachrüsten des Motors etwa eine halbe Stunde Aufwand erfordert und ca. 200,- EUR an Personal und Material kostet?

Fall II:

K kauft von der V-GmbH am 1.8. einen Kühlschrank für den privaten Gebrauch und nimmt ihn gleich mit nach Hause. Wegen eines bei Übergabe bereits lockeren Stromkabels besteht ein Wackelkontakt, und der Kühlschrank kühlt nicht kontinuierlich. Nach einem länger dauernden Briefwechsel, der unter anderem eine ordnungsgemäße Mängelanzeige und eine Aufforderung zur Ersatzlieferung beinhaltet, liefert die V-GmbH dem K am 1.10. einen neuen, funktionierenden Kühlschrank und nimmt den defekten zurück. Die V-GmbH, die den Kühlschrank am 1.3. von der Herstellerin H - so steht es im Vertrag - zwecks Weiterverkaufs erworben hatte, verlangt von H sodann die Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des defekten Kühlschranks.

Vor Gericht wird festgestellt, daß der Wackelkontakt ganz sicher bei der Übergabe von der V-GmbH an K bestand. Unklar bleibt aber, ob er bereits bei Übergabe von H an die V-GmbH bestand oder erst während verschiedener Umlagerungen auf dem Gelände der V-GmbH entstanden ist.

Kann die V-GmbH von H die Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des defekten Kühlschranks verlangen?

Abwandlung:

K fordert die V-GmbH nicht zur Nachlieferung, sondern zur Beseitigung des Wackelkontaktes auf, was die V-GmbH auch tut. Hat die V-GmbH Anspruch gegen H auf Ersatz ihrer Reparaturaufwendungen?

Fall III:

A gehört ein Wohnhaus mit zehn Wohnungen. Eine Dreizimmerwohnung hat er seit dem 1.2.1994 an K vermietet. Die Miete beträgt monatlich 450,- EUR. In dem zunächst auf drei Jahre abgeschlossenen Mietvertrag wurde vereinbart, daß sich das Mietverhältnis jeweils um ein Jahr verlängert, falls es nicht drei Monate vor Ablauf des Jahres von einer Seite gekündigt wird.

In den Jahren 2001 und 2002 zahlte K die Miete in den einzelnen Monaten nur sehr schleppend. A forderte ihn in dieser Zeit mehrfach zur Zahlung auf und drohte ihm mit Kündigung und Klage; dennoch erhielt er die Miete häufig erst mit zweimonatiger Verspätung. Am Zahlungsverhalten des K änderte sich nichts, so daß A ihm mit Schreiben vom 3.11.2002 die Kündigung erklärte. In diesem Schreiben berief sich A darauf, daß er sich wegen des anhaltend säumigen Zahlungsverhaltens des K nicht an die Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist gebunden fühle. Gleichzeitig verlangte er die Räumung der Wohnung zum 31.12.2002.

K wollte nicht ausziehen und berief sich gegenüber A auf Kündigungsschutz, da er keinen Ersatzwohnraum bekomme. A erwiderte, daß die verbleibende Zeit ausreiche, um eine andere Wohnung zu erhalten. Dies sei, was zutrifft, auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nachweisbar möglich. Weiterhin teilte A dem K mit, er habe zum 1.1.2003 bereits einen neuen Interessenten für die Wohnung. Dieser sei bereit, für die Wohnung sogar eine monatliche Miete in Höhe von 500,- EUR zu zahlen. Schließlich wies A den K darauf hin, daß er sich mit der Zahlung des vereinbarten Mietzinses durch K keinesfalls zufrieden gebe.

K zog nicht aus der Wohnung aus, da er die Kündigung für unwirksam hielt. A reichte daraufhin am 12.2.2003 eine Räumungsklage gegen K bei Gericht ein. Die Klage wurde K am 24.2.2003 zugestellt. Im Prozeß ist das oben geschilderte Zahlungsverhalten des K in den Jahren 2001 bis 2002 unstrittig; weitere Einzelheiten werden hierzu nicht vorgetragen. Den vereinbarten Mietzins in Höhe von 450,- EUR zahlt K nun regelmäßig und pünktlich. Am 28.8.2004 soll über die Räumungsklage entschieden werden.

Hat die Klage Erfolg?

Fall IV:

B gibt bei Unternehmer U ein Einfamilienhaus in Auftrag. U baut das Haus fertig und übersendet B sodann eine Rechnung über die vereinbarte Vergütung von 100.000,- EUR. B hat es sich allerdings mittlerweile anders überlegt und möchte von dem Geld lieber eine Jacht kaufen. Deshalb reagiert er auf die Rechnung nicht, obgleich das Haus vertragsgetreu und mangelfrei gebaut worden ist.

Als U nach einiger Zeit von B immer noch nichts hört, setzt er ihm eine Zahlungsfrist von einem Monat. Diese verstreicht ergebnislos.

Kann U von B Zahlung der 100.000,- EUR verlangen?

Fall V:

Bei einem Autounfall, bei dem das Fahrzeug des an seinem Autoradio hantierenden U auf die Gegenfahrbahn geriet, wurde der Familienvater A schwer verletzt. Er lag drei Wochen mit starken Schmerzen im Krankenhaus, bis er schließlich an den Folgen des Unfalls verstarb.

Seine schwangere Schwester F saß auf dem Beifahrersitz. Durch den sie bei dem Aufprall in den Autositz zurückpressenden Sicherheitsgurt wurde - wie sich nach der Entbindung herausstellte - der Fötus geschädigt und das Kind K kam mit einer schweren Behinderung zur Welt.

Wegen nach der Geburt aufgetretener Komplikationen mußte F durch den leitenden Oberarzt O operiert werden. Sie erhielt während und nach der Operation Bluttransfusionen, ohne daß O sie zuvor darüber aufgeklärt hätte, daß dies eventuell notwendig sein würde. Die Blutkonserven waren mit Hepatitisserregern verseucht.

Als minderjährige Kinder B und C erlitten bei der Nachricht vom Tod ihres Vaters einen Schock.

Können B und C gegenüber U Schmerzensgeldansprüche geltend machen?

Kann K wegen der unfallbedingten Behinderung von U Schadensersatz verlangen?

Hat F Schadensersatzansprüche gegen O?

Es sind ausschließlich Ansprüche aus § 823 I BGB zu prüfen.

Fall VI:

K kauft von der Firma P einen zuvor von B generalüberholten und sodann an P gelieferten Pkw-Motor, den er in sein Kraftfahrzeug einbaut. Nach einer Fahrleistung von etwa 9.500 km kommt es zu einem erheblichen Motorschaden. Als Schadensursache stellt sich heraus, daß B bei der Generalüberholung aus Unachtsamkeit eine Befestigungsschraube nicht angebracht hat.

K will von B Schadensersatz für die ihm entstandenen Reparaturkosten.

Zu Recht?

Fall VII:

A hat eine Kaufpreisforderung in Höhe von 200,- EUR gegen D. Da er seinerseits dem W 200,- EUR schuldet, bittet er D, er möge die 200,- EUR statt an ihn gleich an W zahlen. D tut wie geheißen.

Es stellt sich heraus, daß die Forderung des A gegen D gar nicht bestand. D möchte jetzt wissen, ob er die 200,- EUR von W oder von A zurückverlangen kann.